Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **312/06** | 1

Datum: 31.10.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	08.11.2006	
2.				
3.				
4.				

Neues Schulgesetz NRW
Mögliche Auswirkungen auf den Schulträger

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 22. Juni 2006 das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Das neue Schulgesetz (SchulG) ist ab 01.08.2006 in Kraft.

Die wesentlichen schulträgerrelevanten Regelungen werden im Folgenden dargestellt:

§ 16 Abs. 4 SchulG – Stundentafel des Gymnasiums -

Am Abitur nach 12 Jahren wird festgehalten. Allerdings endet die Sek. I im Gymnasium – im Gegensatz zu den anderen Schulformen - nach der Klasse 9 (im Anschluss bleibt es bei einer 3-jährigen Oberstufe - Modell 9+3 statt 10+2). Über die Stundentafel für alle Schulformen hinaus wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium zur freien Verfügung der Schulen ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren fünf Stunden in den Klasse 5 bis 9 bereitgestellt.

Aufgrund des zusätzlichen Stundenvolumens ist davon auszugehen, dass sich voraussichtlich mehr Unterrichtsstunden in den Nachmittagsbereich verschieben werden. Dieses erfordert ggf. neben neuen Konzepten auch organisatorische Veränderungen bei der Raumbelegung sowie unter Umständen auch Überlegungen zur Mittagsverpflegung. Erste Gespräche hierzu mit der Schulleitung des städt. Gymnasiums sind aufgenommen.

In Bezug auf den Schülerverkehr können die Auswirkungen der Rechtsänderung noch nicht abschließend bewertet werden. Finanzielle Veränderungen sind zurzeit nicht erkennbar, da für das „School- und Funticket" den Schülerinnen und Schülern kein zeitlich begrenzter Rahmen vorgegeben ist. Allerdings wird sich ggf. die Bemessungsgrundlage für die Schüler der „neuen" Klasse 10 verändern, da die Entfernungsgrenze gem. Schülerfahrkostenverordnung in der Sekundarstufe II 5,0 km beträgt. Sollte die Schülerfahrkostenverordnung nicht geändert werden bedeutet dieses, dass die Schülerfahrkosten für Schüler/innen der Klasse 10 am Gymnasium und an den anderen Schulformen unterschiedlich gehandhabt werden müssen. Ob und wieweit durch einen verstärkten Nachmittagsunterricht Veränderungen bei den Fahrplänen erforderlich werden, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

§ 35 Abs. 1 SchulG – Vorziehen des Einschulungsstichtages –

§ 35 Abs. 1 SchulG ist dahingehend geändert, dass die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensalter vollenden, am 01. August desselben Kalenderjahres beginnt. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult werden. Allerdings wird diese Bestimmung schrittweise eingeführt, indem für die Einschulung statt des Stichtages 31. Dezember für die Einschulung folgende Stichtage geregelt wurden:

Zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli,
Zum Schuljahr 2008/2009 der 31. Juli,
zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August,
zum Schuljahr 2010/2011 der 31. August,
zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September,
zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober,
zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November,
zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.

Aufgrund dieser gleitenden Übergangsregelung werden wesentliche Auswirkungen für den Schulträger nicht erwartet. Einzelheiten werden sich aus dem zurzeit in der Bearbeitung befindlichen Schulentwicklungsplan ergeben.

§ 36 SchulG – Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes -

In **§ 36 Abs. 2 SchulG** ist ein neuer Absatz 2 eingefügt, wonach das Schulamt zwei Jahre vor der Einschulung feststellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind von Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Diese Regelung tritt Zeit verzögert zum 01.08.2007 in Kraft.

Mit dieser Regelung wird die auch schon bisher insbesondere in den Kindergärten im letzten Kindergartenhalbjahr durchgeführte Sprachförderung voraussichtlich wesentlich erweitert. Ob die dafür schon bisher zur Verfügung gestellten Landeszuwendungen ausreichen werden, muss noch abgewartet werden. Hierzu finden derzeit Gespräche des NW Städte- und Gemeindebundes mit dem zuständigen Ministerium statt.

§ 39 SchulG (alt), § 84 SchulG – Aufhebung der Schulbezirke -

Trotz massiver Kritik der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld einer gesetzlichen Regelung hat der Gesetzgeber durch die Aufhebung des § 39 SchulG a. F. und durch Neufassung des § 84 SchulG sich für die Abschaffung von Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen mit Ausnahme der Schuleinzugsbereiche für Förderschulen entschieden, so dass diese nach einer Übergangszeit bis zum Jahr 2008 abgeschafft werden. Damit können die Eltern künftig grundsätzlich im Rahmen freier Kapazitäten wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden. Damit ist den Schulträgern und damit auch der Stadt Eschweiler ein für eine anforderungsgerechte Schulentwicklungsplanung und die damit verbundene Planungssicherheit bestehendes wesentliches Steuerungsinstrument genommen worden.

Als einziges Regulativ bleibt insofern nur noch die Möglichkeit, über die Festlegung von Zügigkeiten einen gewissen Einfluss auf die Schulstärken auszuüben. Hierzu dient § 46 SchulG n. F. Danach entscheidet - wie bisher - die Schulleitung über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens. Dabei wird im Rahmen der Neufassung herausgestellt, dass die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (Zügigkeit) das entscheidende Kriterium darstellt. Nur diese Möglichkeit der Festschreibung von Zügigkeiten erlaubt eine gewisse Steuerung im Bereich des Grundschulwesens in der Weise, dass ein Überschreiten der festgesetzten Zügigkeitsgrenze grundsätzlich nicht möglich ist. Diese Zügigkeiten müssen unter Berücksichtigung des ebenfalls in § 46 SchulG n. F. geregelten Anspruchs eines jeden Kindes auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart (§ 46 Abs. 3) festgelegt werden, wobei der Anspruch des Kindes - wie beschrieben - jedoch nicht ausgenutzt werden muss, sondern dem Kind die Möglichkeit zum Besuch einer anderen Grundschule im Rahmen der Kapazitäten einzuräumen ist. Die dabei entstehenden potentiellen Schwierigkeiten liegen auf der Hand und müssen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung so gut als möglich bewältigt werden. Auch werden Kriterien aufzustellen sein, wie bei Anmeldungen „wohnortfernerer" Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Überschreitung der noch festzusetzenden „Kapazitätsgrenze" vorzugehen ist. Hierzu ist ein Gespräch im Dezember 2006 beim Schulamt für den Kreis Aachen unter Beteiligung sämtlicher kreisangehöriger Städte und Gemeinden terminiert.

§ 61 SchulG – Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters -

Die Regelung zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist neu gefasst worden . Das Vorschlagsrecht des Schulträgers fällt weg, hingegen wählt die Schulkonferenz aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder des Schulleiter. Für diese Wahl wird die Schulkonferenz um ein vom Schulträger entsendetes stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und/oder Vertreter des Schulträgers können zudem beratend teilnehmen.

§ 80 ff. SchulG – Schulentwicklungsplanung / Schulgrößen –

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, die nunmehr auch nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen ist (§ 80 Abs. 1 letzter Satz) sind im Besonderen Schulgrößen festzulegen. Dieses steht im engen Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Zwang zur Festlegung von Zügigkeiten. Darüber hinaus ist eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Grundschulen erfolgt. Nach § 82 SchulG müssen Grundschulen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen allerdings, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund), wobei auch Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden können.

§§ 96, 97 SchulG - Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten -

Bekanntlich sind diese Vorschriften dahingehend geändert worden, dass ALG-II-Empfänger usw. nicht mit SGB-XII-Empfängern gleichgestellt werden. Somit entfällt der Eigenanteil lediglich - bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen - für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung (siehe hierzu die Entscheidung des Stadtrates zu VV 167/06).